Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Merkblatt
Aufsicht über die höheren Fachschulen

Oktober 2026, SBFI
Höhere Berufsbildung

Aufsicht

Allgemein

Aufsicht meint die Befugnis einer übergeordneten Stelle, Handlungen nachgeordneter Stellen zu veranlassen, zu kontrollieren, zu beanstanden und allenfalls korrigierend einzugreifen. Aufsicht wird grundsätzlich von Amtes wegen (z.B. Bund oder Kanton) und dauernd ausgeübt. Sie kann aber auch auf Beschwerde (Anzeige) hin ausgeübt werden. Jede und jeder kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen.[1]

Das Berufsbildungsgesetz[2] auferlegt die Aufsichtsfunktion in der Berufsbildung teilweise den Kantonen und teilweise dem SBFI. Bei den höheren Fachschulen liegt die Aufsicht bei den Kantonen.

Aufsicht der Kantone

Mit der Anerkennung eines Bildungsgangs nach Artikel 20 MiVo-HF[3] sind die Bildungsanbieter berechtigt, den geschützten Titel[4] zu verleihen und die Bezeichnung «Höhere Fachschule» zu führen. Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus (Art. 29 Abs. 5 BBG).

Die Kantone verfügen über ein Konzept zur Umsetzung der Aufsicht und regeln die Zusammenarbeit und die Subventionierung mit den höheren Fachschulen mittels einer Leistungsvereinbarung bzw. eines Leistungsvertrags o.ä.

Bei den höheren Fachschulen gibt es öffentlich-rechtliche (kantonale) sowie private Anbieter. Unabhängig vom Umstand, ob die höhere Fachschule kantonaler oder privater Natur ist, mit einer kantonalen Behörde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder nicht, ist sie gemäss Berufsbildungsgesetz der kantonalen Aufsicht unterstellt.

Wenn eine höhere Fachschule einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang in mehreren Kantonen durchführt, erfolgt die Aufsicht durch die jeweiligen Standortkantone.[5]

---

1 Vgl. Art. 71 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR **172.021**).

2 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR **412.10**).

3 Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen (MiVo-HF; SR **412.101.61**).

4 inklusive den Titelzusatz «Professional Bachelor»

5 Als Standortkanton gilt der Kanton, in dem der anerkannte Bildungsgang der höheren Fachschule durchgeführt wird.

Sofern von Seiten Kanton im Rahmen der Aufsicht festgestellt wird, dass ein anerkannter Bildungsgang eine wesentliche Änderung erfahren hat und dies von der höheren Fachschule nicht gemeldet wurde, kann der Kanton die höhere Fachschule auffordern, die Meldung nachzuholen, damit er diese ans SBFI weiterleiten kann. Reagiert diese nicht, erstatten die kantonalen Behörden Bericht ans SBFI.

Weiter prüfen die Kantone Beschwerden von Dritten gegen die höheren Fachschulen.

Verhältnis der Aufsicht der Kantone und der Überprüfung der Anerkennung durch das SBFI

Die periodische Überprüfung der Anerkennung von Bildungsgängen HF durch das SBFI dient der inhaltlichen Qualitätssicherung und soll die Umsetzung des Rahmenlehrplans sicherstellen.[6] Die Kantone legen im Rahmen der Aufsicht den Fokus v.a. auf formale Aspekte. Die Kantone (SBBK) haben per 1. August 2022 die Empfehlung[7]: Aufsicht über die höheren Fachschulen in Kraft gesetzt. Darin festgelegt sind Minimalstandards zur kantonalen Aufsicht über die höheren Fachschulen. Die Aufsichtstätigkeit der Kantone und die Überprüfung der Anerkennung der Bildungsgänge durch das SBFI sind aufeinander abgestimmt.

Rolle des Bundes

Der Bund hat gemäss Artikel 65 Absatz 4 BBG die «Oberaufsicht» über den Vollzug des Berufsbildungsgesetzes durch die Kantone. Das Berufsbildungsgesetz überträgt in gewissen Bereichen die Aufsicht den Kantonen (z.B. Art. 29 Abs. 5 BBG). Bei der genannten «Oberaufsicht» handelt es sich um das Aufsichtsverhältnis des Bundes über die Kantone. Der Bund hat sicherzustellen, dass die Kantone, die ihnen zugewiesene Aufsichtspflicht ordnungsgemäss wahrnehmen.

Zur Ausübung der Aufsicht ist festzuhalten, dass diese, wie jede staatliche Tätigkeit, vom Verhältnismässigkeitsprinzip geleitet wird. Sodann gilt es bei der Ausübung der Aufsicht des Bundes (SBFI) die Gestaltungsspielräume zu respektieren, die den Kantonen bei der Umsetzung von Bundesrecht zustehen.

---

6 Vgl. Kap. 3.2 Leitfaden Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge der höheren Fachschulen, Oktober 2026, SBFI.

7 Empfehlungen — Die SBBK (edk.ch); Kantonale_HF_Aufsicht_Empfehlung_d.pdf

Weitere Informationen

SBFI - Ressort Höhere Berufsbildung
Höhere Berufsbildung (admin.ch)

SBFI - Dossier Höhere Fachschulen
Allgemeine Informationen zu höheren Fachschulen (HF) (admin.ch)

SBBK Empfehlungen
Empfehlungen — Die SBBK (edk.ch)

Berufsverzeichnis
SBFI Berufsverzeichnis (admin.ch)

Rahmenlehrpläne HF
Rahmenlehrpläne (admin.ch)

Berufsbildungsgesetz BBG
SR 412.10 - Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) (admin.ch)

Lexikon der Berufsbildung
Berufsbildung.ch

Adressen

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Berufs- und Weiterbildung
Ressort Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
info.hf@sbfi.admin.ch

Kommission Höhere Fachschulen KHFS / SBBK
Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK
Sekretariat
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
+41 31 309 51 11
sbbk-csfp@edk.ch